

# RS Vwgh 1988/6/9 88/08/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §28 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist Sache des Bf zur Erbringung des Entlastungsbeweises iSd§ 5 Abs 1 VStG, die entsprechenden, durch die Vernehmung des Zeugen zu erweisenden konkreten Behauptungen aufzustellen.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht ArbeiterschutzAndere  
Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080123.X02

## Im RIS seit

09.06.1988

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)